

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Planatol GmbH, Abteilung *Adhesive application systems* (im Folgenden: "Planatol") gelten für alle derzeitigen und künftigen Angebote, Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen der Parteien.
 - 1.2. Die AGB des Vertragspartners werden nur dann Vertragsinhalt, wenn und soweit sie mit den AGB der Planatol übereinstimmen oder die Planatol die AGB des Vertragspartners ausdrücklich in Textform, d.h. schriftlich, per Fax oder per E-Mail anerkannt hat.
2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsinhalt
 - 2.1. Ist eine Bestellung eines Vertragspartners als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Planatol dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen seit Zugang annehmen. Angebote der Planatol sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindliche Angebote gekennzeichnet.
 - 2.2. Die Angebotsannahme kann seitens der Planatol durch Erklärung in Textform (also schriftlich, per Telefax oder E-Mail) oder durch Erbringung der beauftragten Leistung erfolgen. Die Planatol behält sich vor, Bestellungen auch ohne schriftliche Äußerung oder nähere Begründung nicht anzunehmen. Schweigen der Planatol nach Ablauf der Annahmefrist gilt im Zweifel als Ablehnung.
 - 2.3. Erfolgt die Bestellung des Vertragspartners auf elektronischem Wege, wird sich die Planatol darum bemühen, den Zugang der Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, jedoch kann die Zugangsbestätigung seitens der Planatol mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
 - 2.4. Im Falle von mündlich vereinbarten Verträgen wird der Leistungsumfang von der Planatol durch schriftliche Vertragsbestätigung seitens der Planatol festgelegt.
 - 2.5. Kommt ein Vertrag aufgrund eines Kostenvoranschlages der Planatol zustande, gilt § 650 BGB.
 - 2.6. Soweit der Vertragsbeziehung zwischen der Planatol und dem Vertragspartner der Verkauf einer Sache oder die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zugrunde liegt, gelten, vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die §§ 433 ff BGB ggf. i. V. m. § 651 BGB. Für Werkverträge gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die § 631 ff BGB. Sämtliche von der Planatol zu erbringende Lieferungen und Leistungen werden nachfolgend unabhängig von der Rechtsnatur des zugrunde liegenden Vertrages zusammenfassend als „vertragsgegenständliche Leistungen“ bezeichnet.
3. Liefertermine, Lieferung
 - 3.1. Teilleistungen sind zulässig und verpflichten den Vertragspartner zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teilleistung für ihn unzumutbar wäre.

- 3.2. Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen seitens der Planatol auf Abruf des Vertragspartners zu erbringen sind, gilt die gesamte vertragsgegenständliche Leistung einen Kalendermonat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist oder mangels einer vereinbarten Frist drei Kalendermonate nach Vertragsschluss als vom Vertragspartner abgerufen.
- 3.3. Die von der Planatol angegebenen Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unverbindlich und freibleibend. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Planatol, die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle seitens der Planatol nicht zu vertretenden Umstände gleich, durch welche der Planatol die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von der Planatol nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Bei nachträglichen Vertragsänderungen oder -ergänzungen beginnen die Leistungsfristen und -termine, auch wenn sie von der Planatol zuvor bereits bestätigt worden waren, neu zu laufen bzw. verschieben sich entsprechend, soweit im jeweiligen Einzelfall mit dem Vertragspartner keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Preise, Verpackung und Versand
- 4.1. Die Preise der Planatol verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Kosten der Verpackung, des Versands sowie etwaiger Versicherungen trägt der Vertragspartner.
- 4.2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als sechs Wochen liegen. Im Fall zulässiger Preisänderungen gilt folgendes: Erhöhen sich bis zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise (Listenpreise) oder verändern sich die Wechselkurse, so ist die Planatol berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
5. Abnahme
- 5.1. Soweit die Planatol dies verlangt, ist der Vertragspartner zur förmlichen Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung nach Anzeige der vollständigen Fertigstellung und Übergabebereitschaft durch die Planatol verpflichtet. Die Planatol vereinbart in diesem Fall mit dem Vertragspartner einen gemeinsamen Abnahmetermin und erstellt ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 5.2. Gelingt die Vereinbarung eines gemeinsamen Übergabe- und Abnahmetermin nicht, ist die Planatol unter Hinweis auf die Rechtsfolgen berechtigt, dem Vertragspartner zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Leistung als abgenommen gilt.
6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners
- 6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Planatol sämtliche für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung benötigten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Betriebshandbücher etc.)

unentgeltlich und rechtzeitig zu überlassen. Die Planatol ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur inhaltlichen Prüfung der vom Vertragspartner überlassenen Unterlagen und gewünschten Anforderungen (Spezifikationen, Funktionen und technischen Details) auf mögliche Fehler bzw. Verletzung der Rechte Dritter durch Umsetzung der beschriebenen Anforderungen nicht verpflichtet.

- 6.2. Soweit der Vertragspartner eigene Leistungen erbringt oder Leistungen von Seiten Dritter erbracht werden (einschließlich Warenlieferungen), trägt der Vertragspartner die Verantwortung für die Koordination der einzelnen Arbeitsabläufe sowie für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen. Der Vertragspartner hat der Planatol ungehinderten Zugang zu allen für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen zu verschaffen sowie Anschlüsse für Wasser und Energie bereit zu stellen. Die Anschluss- und Verbrauchskosten trägt der Vertragspartner. Die Entsorgung aller mit Leistungserbringung durch die Planatol im Zusammenhang stehenden Abfallstoffe obliegt dem Vertragspartner auf seine Kosten.
- 6.3. Erbringt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang oder ist die Planatol aufgrund von Umständen, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen, an der Ausführung der der Planatol obliegenden Leistungen gehindert, ist die Planatol für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit und kann eine angemessene Entschädigung für hierdurch verursachte Mehraufwendungen verlangen. Die Planatol wird sich in einem solchen Fall das anrechnen lassen, was sie an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Aufträge erwerben kann. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der vertragsgegenständlichen Leistung geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
7. Gewährleistung
- 7.1. Die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners bei Mängeln setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2. Die Gewährleistung entfällt bei Fehlern, die auf nicht vertragsgemäßem Gebrauch der vertragsgegenständlichen Leistung durch den Vertragspartner oder durch von ihm eingeschaltete Dritte zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Vertragspartner Änderungen an der vertragsgegenständlichen Leistung vornimmt, die er nicht zuvor mit der Planatol in Textform abgestimmt hat, sowie bei Umständen, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner die Betriebsanweisungen der Planatol nicht befolgt hat.
- 7.3. Soweit ein Mangel der vertragsgegenständlichen Leistung vorliegt, steht dem Vertragspartner nach Wahl der Planatol ein Anspruch auf Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Leistung zu. Dieses Wahlrecht steht entgegen Satz 1 im Rahmen des Unternehmerrückgriffs gemäß § 478 BGB (ggf. i. V. m. § 651 BGB) dem Vertragspartner zu. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die Planatol verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- 7.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Haftung der Planatol auf Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8 dieser AGB. Darüber hinaus ist jede Haftung der Planatol ausgeschlossen.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (inkl. Schadensersatzansprüche) beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang bzw. ab Abnahme bei Vorliegen eines Werkvertrages bzw. in Fällen vorstehender Ziffer 5 dieser AGB. Im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB (ggf. i.V.m. § 651 BGB) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
8. Haftung
- 8.1. Ersatzansprüche für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Schäden in Folge der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Planatol bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus dem Fehlen einer übernommenen Garantie. In letzterem Fall beschränkt sich die Haftung auf solche Schäden, die von der Garantie umfasst sind. Ferner wird die Haftung nicht ausgeschlossen bei einer Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit.
- 8.2. Bei Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, besteht eine Haftung der Planatol nur dann, wenn bei der Vertragsdurchführung wesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt worden sind. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Des Weiteren ist die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf das Dreifache der vom Vertragspartner der Planatol geschuldeten Vergütung begrenzt. Der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn und entgangene Gebrauchsvorteile ist ausgeschlossen.
- 8.3. Auf Ansprüche nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sind die unter dieser Vorschrift genannten Regelungen nicht anwendbar. Gleiches gilt bei einer Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit. Ferner bleibt eine eventuell zwingende gesetzliche Haftung hiervon unberührt.
9. Zahlungsbedingungen
- 9.1. Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzug in Höhe von 2% bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt die Planatol nur auf bestimmte Produktgruppen und nur nach entsprechender vorheriger Zusicherung in Textform durch die Planatol. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Planatol. Ein Skontoabzug ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn bei Rechnungsausgleich andere bereits mehr als 30 Tage fällige Forderungen der Planatol noch nicht ausgeglichen sind.
- 9.2. Die Planatol behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen zu verlangen; insbesondere kann die Planatol Abschlagszahlungen gemäß § 632 a BGB verlangen.
- 9.3. Ergeben sich nach Vertragsabschluss gegen die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, beispielsweise aufgrund von Schufa-Eintragungen oder infolge vergleichbarer Umstände, Bedenken mit der Folge, dass die Zahlungsansprüche der Planatol gefährdet erscheinen, so steht der Planatol das Recht zu, die Leistung Zug um Zug oder gegen Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen.

Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so kann die Planatol unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Vertragspartners vom Vertrag zurücktreten.

- 9.4. Der Vertragspartner kann, insbesondere bei Mängelrügen, mit einer Forderung gegen Ansprüche der Planatol nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
10. Eigentumsvorbehalt
- 10.1. Die vertragsgegenständliche Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung im Eigentum der Planatol (nachfolgend auch „Vorbehaltware“).
- 10.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltware zu verarbeiten, allerdings erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung gewonnene Fertigware. Die Planatol wird als Lieferant des Zwischenerzeugnisses unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentümer der verarbeiteten Sache. Der Vertragspartner bzw. Verarbeiter ist nur der Verwahrer.
- 10.3. Wenn die Vorbehaltware mit anderen, der Planatol nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwirbt die Planatol das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen Gegenständen.
- 10.4. Die Vorbehaltware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt an die Planatol im Voraus ab, und zwar auch insoweit, als die Ware der Planatol mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zur Sicherung der Planatol nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltware. Die Planatol wird die abgetretenen Forderungen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.
- 10.5. Der Vertragspartner ist aber verpflichtet, der Planatol auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von der Planatol keine andere Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an die Planatol abzuführen, soweit die Forderungen der Planatol fällig sind.
- 10.6. Die Planatol verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nach Wahl der Planatol freizugeben, soweit diese die für die Planatol zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
- 10.7. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 10.8. Der Vertragspartner hat der Planatol etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 10.9. Ist eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 10 nach dem Recht des Staates des Vertragspartners unzulässig, stehen der Planatol alle sonstigen Rechte zu, die sich die Planatol nach dem Recht des Staates des Vertragspartners an, der von der Planatol gelieferten Ware vorbehalten kann.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1. Angebotsunterlagen Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen („Dokumente“) bleiben im alleinigen Eigentum der Planatol und dürfen ohne Zustimmung der Planatol in Textform weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind die zuvor genannten Dokumente der Planatol unverzüglich und vollständig an diese zurückzugeben, und etwaige gefertigte Kopien sind zu vernichten.
- 11.2. Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der Planatol Erfindungen gemacht, so steht der Planatol die alleinige Verwertung der hieraus ableitbaren Rechte, insbesondere von Patenten, zu.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und sonstige Leistungen ist der Ort des Firmensitzes der Planatol.
- 12.2. Es wird eine Holschuld vereinbart, so dass der Vertragspartner die vertragsgegenständliche Leistung am Sitz der Planatol abzuholen hat. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung trägt der Vertragspartner, sobald die Planatol ihn mündlich und schriftlich, per Telefax oder E-Mail, darüber informiert hat, dass die vertragsgegenständliche Leistung abholbereit ist. Soweit der Vertragspartner eine Versendung der vertragsgegenständlichen Leistung nach einem anderen Ort als dem Sitz der Planatol wünscht, ist die Planatol bevollmächtigt, einen entsprechenden Transportauftrag im Namen und für Rechnung des Vertragspartners mit einem von Planatol auszuwählenden Transportunternehmen zu schließen (vgl. auch Ziffer 4.1).
- 12.3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Planatol. Die Planatol ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an dessen Sitz zu verklagen.
- 12.4. Die Vertragsbeziehung einschließlich aller künftigen Verträge unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechts sowie der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

13. Teilunwirksamkeit

- 13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Stand 21.03.2024